



Stadtverwaltung Idstein, Postfach 11 40, 65501 Idstein

Magistrat der Stadt Idstein
Steuern und Gebühren
König-Adolf-Platz 2
65510 Idstein



Der Magistrat

65510 Idstein, Rathaus
König-Adolf-Platz 2
Telefon: +49 6126 780
Steuern und Gebühren
Durchwahl: +49 6126 78-512 und
+49 6126 78-514
Telefax: +49 6126 78-850
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr
Do.: 8.00 bis 12.00 Uhr und
15.00 bis 18.00 Uhr
E-Mail: steueramt@idstein.de

Spielapparatesteuer-Erklärung		
Kassenkonto		Objektnummer
Bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben!		
Angaben zur Person		
Name, Vorname bzw. Firma		Anrede
		<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail Adresse
Veranlagungszeitraum: Erste Spalte bitte Jahr eintragen/Zweite Spalte bitte Quartal ankreuzen		
Jahr	Quartal	
	<input type="checkbox"/> 1. Quartal (Januar, Februar, März)	
	<input type="checkbox"/> 2. Quartal (April, Mai Juni)	
	<input type="checkbox"/> 3. Quartal (Juli, August, September)	
	<input type="checkbox"/> 4. Quartal (Oktober, November, Dezember)	
Berichtigte Erklärung: <input type="checkbox"/>		
Hinweise für Steuerpflichtige:		
<p>Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Idstein einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Idstein zu entrichten. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Idstein in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und den §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).</p> <p>Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. in Verbindung mit § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 KAG in Verbindung mit § 240 AO).</p> <p>Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.</p> <p>Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen Zählerwerksdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerwerksdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Im Einzelnen wird auf die gültige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Idstein verwiesen.</p> <p>Lediglich für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit sowie für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden und die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, kann eine abweichende Besteuerung bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn des Kalendervierteljahres an für das gesamte Kalenderjahr bis auf Widerruf beantragt werden.</p> <p>Die Spielapparatesteuer-Erklärung sowie die Anlagen können im Internet unter idstein.de/Startseite/Rathaus und Politik/Formulare/Spielapparatesteuer-Erklärung (entsprechende Formulare Anlage 1 bis 4) heruntergeladen werden. Außerdem ist dort die gültige Satzung abrufbar.</p>		

Besteuerung für (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Apparate in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit (Anlage 1)
 Apparate in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit (Anlage 2)
 Apparate in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten (Anlage 3)
 Apparate zur Darstellung sexueller Handlungen/Gewalttätigkeiten (Anlage 4)

Gesamtbetrag laut Anlage 1	€
Gesamtbetrag laut Anlage 2	€
Gesamtbetrag laut Anlage 3	€
Gesamtbetrag laut Anlage 4	€
Steuerbetrag/Steuerfestsetzung insgesamt:	€

Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den beigefügten Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Steuer wurde/wird am _____ entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift (Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben: Sie müssen Ihren Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Abgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Idstein, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein, erheben (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Idstein eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit. Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Idstein.

vr bank Untertaunus eG
IBAN DE13510917000000016101
VRBUDE51XXX

Nassauische Sparkasse
IBAN DE83510500150352000523
BIC NASSDE55XXX

Commerzbank
IBAN DE97500400000121200000
BIC COBADEFFXXX

Postbank Frankfurt am Main
IBAN DE40500100600014638604BIC
BIC PBNKDEFFXXX